

Drucksache Nr.

11/2019

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	4	09.01.2019
Verwaltungsausschuss	26	21.01.2019

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Ulrike Mayer	

Betreff	Verteilung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 18a KiTaG an die Kindertageseinrichtungen
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Die Verteilung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 18a Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) an die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ovelgönne erfolgt anhand der genehmigten Kindergartenplätze pro Einrichtung per 01.08. des Jahres.

II. Begründung

Das Land Niedersachsen hat die Sprachförderung im letzten Kindergartenjahr von den Schulen an die Kindertageseinrichtungen übertragen und gewährt dafür eine besondere Finanzhilfe.

Es wurde ein Rahmenkonzept zur Sprachförderung in der Gemeinde Ovelgönne erarbeitet.

Ein Mehraufwand in den Kindertageseinrichtungen fällt hauptsächlich durch aufwendige Dokumentationen pro Kind an. Im Rahmen der Konzeptarbeit haben sich die Träger/Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen und die Verwaltung auf diese Art der Verteilung der Mittel, die in keinsten Weise auskömmlich sind, verständigt.

Die Gemeinde erhält die Finanzhilfe vom Landkreis. Der Betrag wird jährlich neu vom Land ermittelt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben einen Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen.

Für das Kindergartenjahr 2018/2019 erhält die Gemeinde Ovelgönne 20.111,10 €.

Im folgenden wird die Rechtsgrundlage zitiert:

§ 18 a**Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung**

(1) ¹ Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ² Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³ Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) ¹ Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1.

aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie

2.

aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

² Die örtlichen Träger haben spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 jeweils mindestens 85 vom Hundert des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Tageseinrichtungen zusätzliche Personalausgaben für Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ³Spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 können höchstens 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. ⁴ Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

(3) ¹ Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. ² Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Christoph Hartz
Bürgermeister